

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Herrn
Dr. Georg Keßler
3. OG Hinterhaus
Linsenberg 24
63065 Offenbach am Main



Kreiskasse

Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde

Gebäude Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest
Name **Frau Coppius**
Durchwahl (02921) 30 3266
Zentrale 02921 30-0
Telefax (02921) 30 2482
Zimmer 1.091
E-Mail vollstreckung@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 31.01.18

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen 20.03.0140-21.60.00
Buchungszeichen 5801.5813329

Bußgeldforderung/en

Sehr geehrter Herr Dr. Keßler,

trotz Mahnung haben Sie mindestens eine Bußgeldforderung nicht bezahlt. Die betreffende/n Forderung/en ergeben sich aus der Anlage dieses Schreibens. Wegen nicht bezahlter Geldbußen kann Erzwingungshaft angeordnet werden. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass Erzwingungshaft – anders als im Strafrecht – keine Alternative zum Bezahlen des Bußgeldes darstellt.

Bevor ich beim zuständigen Gericht Erzwingungshaft gegen Sie beantrage, gebe ich Ihnen hiermit nochmals Gelegenheit,

den Gesamtbetrag in Höhe von **134,50 €** (s. Anlage)
bis zum **14.02.18**
unter Angabe des Kassenzeichens **5801.5813329**
und unter Verwendung der IBAN **DE03 4145 0075 0000 0772 55**
und der BIC **WELADED1SOS**

einzu zahlen oder innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Diesem Antrag müssen nachprüfbare Unterlagen beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass Sie den Betrag nicht in einer Summe begleichen können.

Nach gültiger Rechtsprechung *) müssen auch Sozialhilfeempfänger und vergleichbar finanzienschwache Personen Geldbußen begleichen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Coppius

(Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.)

*) vgl. z.B. Beschluss des LG Bonn vom 10.05.1993, 32 Qs 49/93 und Beschluss des LG Münster vom 31.08.1998, 2 Qs 53/98